



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 03. Oktober 2024,
Zl. 900-4/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024
erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.
Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.711.900
Aufwendungen:	€ 9.927.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.530.800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ <u>166.300</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ <u>1.149.000</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.803.600
Auszahlungen:	€ <u>12.961.900</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € <u>2.158.300</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt:

0000,0100,1630,1631,1632,2100,2110,2112,2320,2400,2401,2620,3200,3800,3801,
5280,6120,6300,7100,7420,7700,8140,8150,8160,8170,8200,8400,8500,8510,8520,
8530,8531,8532,8534,8536,8537,8880,9100.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09. Oktober 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

Angeschlagen am: 08.10.2023
Abgenommen am: 22.10.2023